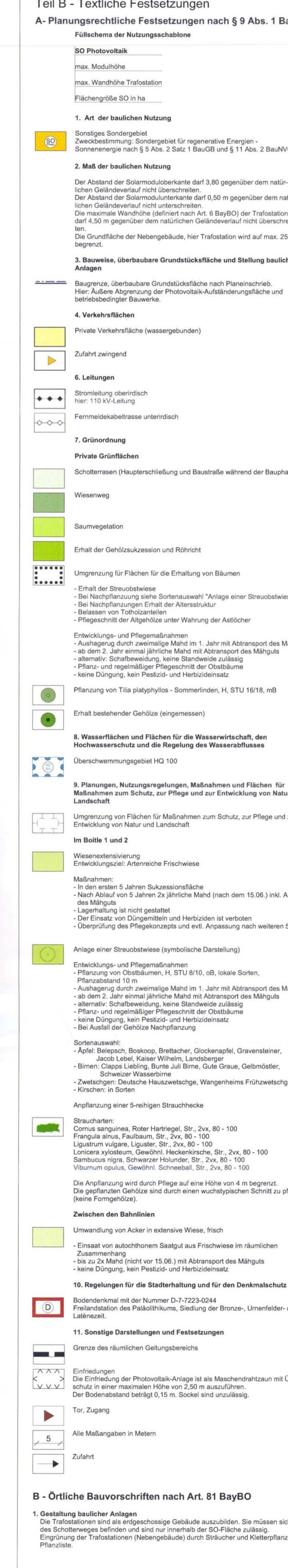


Landschaft zu erwarten.



```
Teil B - Textliche Festsetzungen
A- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
          Sonnenenergie nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO
            Der Abstand der Solarmoduloberkante darf 3,80 gegenüber dem natür-
            Der Abstand der Solarmodulunterkante darf 0,50 m gegenüber dem natür-
            Die maximale Wandhöhe (definiert nach Art. 6 BayBO) der Trafostationen
            darf 4,50 m gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf nicht überschrei-
            Die Grundfläche der Nebengebäude, hier Trafostation wird auf max. 25 m²
            3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher
            Schotterrasen (Haupterschließung und Baustraße während der Bauphase)
             - Bei Nachpflanzuung siehe Sortenauswahl "Anlage einer Streuobstwiese"
             - Aushagerug durch zweimalige Mahd im 1. Jahr mit Abtransport des Mähguts
            9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
            Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
           Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
            - Nach Ablauf von 5 Jahren 2x jährliche Mahd (nach dem 15.06.) inkl. Abtransport
             - Überprüfung des Pflegekonzepts und evtl. Anpassung nach weiteren 5 Jahren.

    Aushagerug durch zweimalige Mahd im 1. Jahr mit Abtransport des M\u00e4hguts

             - Zwetschgen: Deutsche Hauszwetschge, Wangenheims Frühzwetschge
            Die gepflanzten Gehölze sind durch einen wuchstypischen Schnitt zu pflegen
                                                                                                             10. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
           Freilandstation des Paläolithikums, Siedlung der Bronze-, Urnenfelder- und
Die Einfriedung der Photovoltaik-Anlage ist als Maschendrahtzaun mit Übersteig-
                                                                                                               (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt berücksichtige Änderung: Inhaltsübersicht und
                                                                                                               Art. 82, 83 und 84 geänd. (§ 1 G v. 09.05.2016, S. 89)
  Die Trafostationen sind als erdgeschossige Gebäude auszubilden. Sie müssen sich entlang
                                                                                                               Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
                                                                                                               23.02.2011 (GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt berücksichtige Änderung: mehrfach
  Eingrünung der Trafostationen (Nebengebäude) durch Sträucher und Kletterpflanzen, gemäß
                                                                                                               geänd. (§ 1 Nr. 398 V v. 22.07.2014, 286)
                                                                                                                Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom
                                                                                                               22.08.1998, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ Nr. 37 V v. 22.12.2015,
```

Hedra helix - gemeiner Efeu 2. Verankerung Modultische 3. Grünflächenpflege nicht zulässig. 4. Bodendenkmäler Art. 8 Abs. 1 DSchG: Zu verständigen ist das Geogene Bodenbelastungen Kenntnis zu setzen. Belange des Bahnverkehrs vorbelasteter Fläche. Nachrichtliche Übernahmen Mit Inkrafttreten dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle1' und 'Im Boitle 2' und Teilberich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen'" sind sämtliche rechtsverbindliche Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben. §1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Becker + Haindl, Klosterweg 6a, 86650 Wemding vom 13.03.2017 ausgearbeitete Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan in der Fassung vom 18.08.2017 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen. §2 Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauunsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen, sowie der Begründung. Zum Bebauungsplan gehört der Ausgleichsbebauungsplan, gefertigt von Becker + Haindl, 86650 Wemding. §3 Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle1' und 'Im Boitle 2' und Teilberich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen" mit Ausgleichsbebauungsplan wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich. Die Stadt Donauwörth erlässt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle1' und 'Im Boitle 2' und Teilberich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen" als Satzung. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind: Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 und §13 in der Fassung vom 23.09.2004, (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007

Kletterpflanzen: Parthenocissus guinquefolia - Wilder Wein, fünfblättrig - Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein, dreiblättrig Clematis montana - Bergwaldrebe Clematis vitalba - gewöhnliche Waldrebe - Ligustrum vulgare, Liguster, Str., 2vx, 80 - 100 - Lonicera xylosteum, Gewöhnl. Heckenkirsche, Str., 2vx, 80 - 100 Sambucus nigra, Schwarzer Holunder, Str., 2vx, 80 - 100 Viburnum opulus, Gewöhnl. Schneeball, Str., 2vx, 80 - 100 Die Verankerung der Modultische erfolgt über gerammte bzw. geschraubte verzinkte Stahlpfosten im Teilbereich "Im Boitle" und als Auflast im Bereich des Bodendenkmals im Teilbereich "Zwischen den Bahnlinien". Auf der Ackerfläche soll ein extensives, artenreiches Grünland entwickelt werden. Dieses ist durch eine 2-schürige Mahd (nach dem 15.06.) inkl. Abtransport des Mähguts zu pflegen. Der Einsatz von Herbiziden, Nagergiften und Düngemitteln ist nicht erlaubt. Lagerhaltung ist Bei Bodeneingriffen im Planungsgebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle1' und 'Im Boitle 2' und Teilberich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth -Treuchtlingen" muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Für die Durchführung von Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten. die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Telefon (0 82 71) 81 57-0, Fax (0 82 71) 81 57-50, e-mail: wolfgang.czysz@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde. Hinweise und sonstige Vorschriften Künstliche Auffüllungen / Altablagerungen Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffbelastungen (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung / Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Emissionen durch die Landwirtschaft In der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubemissionen und -immissionen kommen. Der Staub kann sich auf die und dessen Rechtsnachfolgern unentgeltlich zu dulden. Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Im Vorfeld zur Errichtung baulicher Anlagen soll in jedem Fall Kontakt mit der Deutschen Bahn AG aufgenommen werden, damit die Belange des Bahnverkehrs vor, während und nach der Bauausführung ausreichend berücksichtigt werden können. Beschränkter Bauschutzbereich Hubschraubersonderlandeplatz Das Planungsgebiet befindet sich gemäß des Bescheides von der Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern vom 27.02.2015 i.V. m. Plan Nr. E-850-973-12 vom 01.12.2014 im Umgriff des beschränkten Bauschutzbereichs des Hubschraubersonderlandeplatzes der Airbus Helicopters GmbH ("Bereich 6" bzw. "Bereich 7"), Demnach sind alle Vorhaben mit einer Höhe von über 20 bzw. 30 m über Grund zur Zustimmung dem Luftamt Südbayern vorzulegen. Sollte die Höhe von 30 m über Grund bei baulichen Anlagen überschritten werden, so sind die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung vorzulegen. Es ist mit Schattenwurf durch vorhandene und erhaltenswerte Gehölzstrukturen zu rechnen. Schäden durch Nähe zum Wald Alle Bäume außerhalb des Geltungsbereichs, die Schatten auf die Anlage werfen können, sind zu dulden. Sie sind in ihrer Höhe zu erhalten und dürfen nicht eingekürzt werden. Aufgrund der geringen Abstände von ca. sieben Metern vom Waldrand zur Einfriedung sind Schäden durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste möglich. Dies ist vom Solaranlagenbetreiber gegenüber dem Waldeigentümer entschädigungslos zu dulden und es können keinerlei Forderungen diesbezüglich geltend gemacht werden. Aufgrund der Nähe zur Wörnitz / zum Wörnitzaltarm ist mit Nebel und Frühnebel zu rechnen. Die Fläche des Sondergebiets befindet sich ausschließlich im Korridor von 110 m entlang der Bahnlinien Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen und somit auf bereits Der Korridor zwischen den Bereichen "Im Boitle 1" und "Im Boitle 2" dient der Erreichbarkeit der Wörnitz und Pflege. Er wird als Schotterrasen ausgebildet. Das Merkblatt für die 110-kV-Leitung ist zu beachten. Es ist als Anlage zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beigefügt. Schutzzone der 110 kV-Leitung (22m beidseits der Mittelachse) Schutzzone der Fernmeldekabeltrasse (1m beidseits der Mittelachse) Freihaltebereich um Mast (Radius 10m) Eine Regelung bezüglich der Photovoltaik-Anlagen wird im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Donauwörth berücksichtigt. vorhandene Grundstücksgrenzen Biotop mit der Biotop-Nr. 7230-0013-004 nach Biotopkartierung Flachland Biotop mit der Biotop-Nr. 7230-0011-006 nach Biotopkartierung Wald2006 Flora-Fauna-Habitatgebiet mit der Nummer 7029-371 (Wörnitztal) Anbindungsgebot (110 m Korridor zur Bahnlinie) Überschwemmungsgebie

Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) - wurde am 13.03.2017 vom Stadtrat der Stadt Donauwörth gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde vom Stadtrat der Stadt Donauwörth am 13.03.2017 gebilligt. Donauwörth, den ... 1 4. März 2017// Armin Neudert, Oberbürgermeister .. 9. Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am Att. Misches im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln an der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 und § 215 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGa hingewiesen. Die Satzung ist am 1.1. in Kraft getreten. Donauwörth, den 20.01.202 Armin Neudert, Oberbürgermeister donauwörth Große Kreisstadt Donauwörth Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" Satzung, 18.08.2017

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 03. März 2016 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth -Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.06/2016 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt

Donauwörth bekannt gemacht. 1 4. März 2017 Donauwörth, den ...... Armin Neudert, Oberbürgermeister

2. Erstmalige öffentliche Auslegung Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 03.03.2016 die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.06.2016 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Donauwörth bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.07.2016 bis 05.08.2016 im Stadtbauamt der Stadt Donauwörth öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass innerhalb des genannten Zeitraums Bedenken und Anregungen abgegeben werden können, am 24.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsetblich bekannt gemacht worden.

Donauwörth, den . Armin Neudert, Oberbürgermeister ...

. Erstmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die Stadt Donauwörth hat gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan tangiert werden, mit Schreiben vom 15.06.2016 um Stellungnahme gebe

Donauwörth, den 14. März 2017 Armin Neudert, Oberbürgermeister ....

 Abwägung Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 29:09:2016 die vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Donauwörth, den 14. März Armin Neudert, Oberbürgermeister ../.

. Erneute öffentliche Auslegung / Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 29.09.2016 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Riedlingen -Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg -Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen) mit Ausgleichsbebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Beschluss wurde am 09.12.2016 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Donauwörth bekannt gemacht.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.12.2016 bis 27.01.2017 im Stadtbauamt der Stadt Donauwörth öffentlich ausgelegt. Auch die Ergebnisse der Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsermittlung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vorliegenden Planung lagen zur Einsichtnahme bereit. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass innerhalb des genannten Zeitraums Bedenken und Anregungen abgegeben werden können, am

09.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht worden. Donauwörth, den ... 1 4. März Zu Armin Neudert, Oberbürgermeister ...

5. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die Stadt Donauworth hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange, deren Aufgabenbereich durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Riedlingen - Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth - Treuchtlingen)" mit Ausgleichsbebauungsplan tangiert werden, mit Schreiben vom 12.12.2016 um Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 27.01.2017 die Gelegenheit zur Stellungnahme.

> Donauwörth, den ... Armin Neudert, Oberbürgermeister .....

Erneute Abwägung Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 13.03.2017 die vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Donauwörth, den 14. März 2017

Armin Neudert, Oberbürgermeister ... 8. Satzungsbeschluss Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Riedlingen". Teilbereich 1 'Im Boitle 1' und 'Im Boitle 2' und Teilbereich 2 'Zwischen den Bahnlinien (Augsburg - Nördlingen und Donauwörth -

Vorhabensträger:

Becker + Haindl Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekte Klosterweg 6a 86650 Wemding

Tel.: 09092 1776

Solar PV14 GmbH & Co.KG vertreten durch Herrn Matthias Bäcker Riedeselstraße 48 82319 Starnberg